

## Vorbemerkungen

1. Klein gedruckt sind in der Fahrdienstvorschrift (FV) Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen u. dgl. Soweit im einzelnen nichts anderes ausgeführt ist, hat das Kleingedruckte dieselbe Verbindlichkeit wie die übrigen Bestimmungen.
2. Am Rande des Textes weist
  - ein senkrechter Strich
  - \* auf ergänzende Bestimmungen für Gleisbildstellwerke (Anhang I)
  - eine senkrechte gestrichelte Linie
  - \* auf ergänzende Bestimmungen für Strecken mit automatischem Streckenblock bzw. mit Zentralblock (Anhang II) und
  - eine senkrechte gepunktete Linie
  - auf ergänzende Bestimmungen für die mit Zugfunk ausgerüsteten Strecken (Anhang III)hin.
3. In der FV wird auf Dienstvorschriften (Druckschriften), die von der Deutschen Bundesbahn übernommen wurden, durch die Abkürzung „DS“ hingewiesen, z. B. „DS 915/1“.
4. In Vordrucken (Drucksachen), die von der Deutschen Bundesbahn übernommen wurden, können Mitarbeiter im Betriebsdienst als Beamte bezeichnet sein, z. B. „Aufsichtsbeamter“, „technischer Beamter“.
- In Vordrucken und Mustern der Deutschen Reichsbahn können noch nicht dem geänderten Text entsprechende Begriffe enthalten sein, z. B. „Höchstgeschwindigkeit“.
5. „Vorschriften“ im Sinne der FV sind Rechtsvorschriften und innerdienstliche Bestimmungen, wie Dienstvorschriften, Druckschriften, alle Bestimmungen, die z. B. im Bahnhofsbuch, im Streckenbuch, in Einzelverfügungen oder in betrieblichen Anweisungen enthalten sind, u. dgl.
6. Unter „betrieblichen Anweisungen“ sind im Sinne der FV alle schriftlichen und fernschriftlichen Weisungen des Leiters der Dienststelle oder der zuständigen Abteilung der Direktion zur Durchführung des Betriebsdienstes zu verstehen, so z. B. Betriebs- und Bauanweisungen (Beta).

7. „Technische Berechtigte“ im Sinne der FV sind Mitarbeiter im Betriebsdienst, denen die Beaufsichtigung oder eigenverantwortliche Durchführung von Arbeiten, die den Betriebsdienst beeinflussen, übertragen ist und die sich als solche beim Fahrdienstleiter gemeldet haben. Bei Arbeiten gemäß einer betrieblichen Anweisung obliegen die Aufgaben des technischen Berechtigten dem leitenden Bauwart. \*
8. In der FV wird zwischen „Neigung“ und „maßgebender Neigung“ unterschieden. Sofern nicht ausdrücklich der Begriff „maßgebende Neigung“ verwendet wird, beziehen sich die Neigungsangaben auf die tatsächliche Neigung.
9. Ergänzende Bestimmungen für Triebzüge der Baureihe 401 (ICE) sind im Anhang XIII enthalten. \*